

Bestimmte Amt befehligt wird, daß seinen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Abschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5) Folgen vorerwähnter Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Reskription beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch bei näherer Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zollstraubationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlassenen abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kelli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben inbessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unabdingt noch dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei abtretender Transport-Verzögerung.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-ort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufseher auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7) Wie zu verfahren ist, wenn ein Zu-

Der Begleitscheins-Ertrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein erteilt werde; mindestens aber muß, wenn